

Kreistag Trier-Saarburg nimmt seine Arbeit auf Neun Gruppierungen vertreten - Wahl der Beigeordneten und Beauftragten des Kreises

Nach der Kommunalwahl am 9. Juni hat sich einen Monat später der neu-gewählte Kreistag Trier-Saarburg in der Saarburger Stadthalle zu einer konstituierenden Sitzung getroffen. In dem Gremium stellt die CDU mit 18 Sitzen die stärkste Fraktion. Die SPD folgt mit zehn Sitzen. Drittstärkste Fraktion ist die Fraktionsgemeinschaft der FWG/BfB mit sechs Mitgliedern, gefolgt von Bündnis 90/Die Grünen mit fünf Sitzen. Darauf folgen die Fraktionen der Freien Wähler und der AfD mit jeweils vier Mitgliedern sowie die FDP mit zwei Mitgliedern. Als Einzelperson ist Die Linke mit einem Mitglied vertreten.

Auf der Tagesordnung standen zunächst Formalien wie die Verpflichtung und Einführung der 49 anwesenden Kreistagsmitglieder sowie der Beschluss über die Hauptsatzung und Geschäftsordnung. Unter anderem wurde festgelegt, welche Fachausschüsse gebildet werden, die neben dem Kreistag und dem Kreis-ausschuss die fachliche Arbeit übernehmen sollen. Neben den Pflichtausschüssen wie dem Rechnungsprüfungs-, dem Jugendhilfe- und dem Schulträgere-ausschuss beschloss der Kreistag die Bildung von acht weiteren Gremien: einem Bau- und Vergabeausschuss, Umwelt- und Klimaausschuss, Ausschuss für Landwirtschaft und Weinbau sowie je einen Ausschuss für Öffentlichen Personennahverkehr, Kreisentwicklung, Kultur und Ehrenamt, Soziales und gesellschaftliche Integration und einen Sportausschuss.



Gruppenbild des neuen Kreistages vor der Saarburger Stadthalle. Im Vordergrund Landrat Stefan Metzdorf (3.v.r.) mit den neugewählten Kreisbeigeordneten Katrin Schlöder (l.), Martin Alten und Iris Molter-Abel (r.).

In der Hauptsatzung sind auch die Zuständigkeiten des Landrates, der Ausschüsse sowie die Zahl der Vertreter des Landrates geregelt. Die insgesamt drei ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, die den Landrat in seiner Abwesenheit vertreten, wurden anschließend in geheimer Wahl gewählt (s. auch Seite 5) und von Landrat Stefan Metzdorf ins Amt eingeführt. Zugleich bedankte er sich bei dem bisherigen Ersten Beigeordneten Alfons Rodens für die zurückliegende gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Rodens hatte auf eine erneute Kandidatur verzichtet.

Ebenfalls gewählt wurden die beiden Beauftragten des Kreises. Wiedergewählt wurde der Behindertenbeauftragte Dr. Christoph Emmerling sowie die

Beauftragte für Migration und Integration Avin Youssef (s. Seite 4).

Schließlich standen mehrere Wahlen zu weiteren Gremien an, so zum Beispiel für die Zweckverbände Abfallwirtschaft in der Region Trier, den Verkehrsverband Trier sowie die Gesellschafterversammlung des Kreiskrankenhauses St. Franziskus Saarburg.

Aufgrund der großen Anzahl von Gremien, die in Zweckverbände, Gesellschaften, Vereinen und Vorständen durch den Kreis zu besetzen sind, finden weitere Wahlen in der nächsten Sitzung des Kreistages statt. Dort sollen auch langjährige Mitglieder geehrt und jüngst aus dem Gremium ausgeschiedene Personen verabschiedet werden.

Weiteres:

- Seite 2 | Tag der Berufsorientierung in Saarburg
- Seite 3 | Besuch im Partnerkreis Puck
- Seite 3 | Förderverein Jugend bietet digitale Anträge
- Seite 5 | Ausschreibungen
- Seite 2, 6-12 | Amtliche Bekanntmachungen

Kreis-Nachrichten Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Pressestelle
Verantwortlich
Martina Bosch, Hannah Schmitz
Tel. 0651-715 -406 / -313
Mail: presse@trier-saarburg.de

A.R.T. bietet Führungen an

Bereits 2023 haben zahlreiche Interessierte an den Führungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) teilgenommen. Auch in diesem Jahr werden daher wieder regelmäßig Führungen auf dem Gelände des A.R.T. in Mertesdorf angeboten.



Im Juli und August gibt es aktuell noch freie Plätze für die Führungen am 20. Juli sowie am 3. und 6. August. Alle Veranstaltungen sind kostenlos.

Da die Kapazitäten begrenzt sind, ist die Teilnahme nur nach Anmeldung auf www.events.art-trier.de möglich.

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 66 der Kommunalwahlordnung wird hiermit bekannt gegeben, dass die auf dem Wahlvorschlag der Freien Wählergruppe Kreis Trier-Saarburg e. V. (FWG) bei der Kommunalwahl am 09. Juni 2024 in den Kreistag des Kreises Trier-Saarburg gewählte Frau Kathrin Schlöder ihr Kreistagsmandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt hat. Als Nachfolger habe ich den nach dem Wahlergebnis auf dem Wahlvorschlag der FWG nächstfolgenden Bewerber Herrn Otto Minn, Ockfen für den Rest der am 01. Juli 2024 begonnenen fünfjährigen Wahlperiode berufen.

Trier, den 09.07.2024
Der Landrat (Stefan Metzdorf)

Rentenbank fördert landwirtschaftliche Betriebe

Die Rentenbank fördert die Stabilität von Unternehmen der Landwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus, die einen Liquiditätsbedarf haben und Umsatz- oder Ergebnisrückgänge in Höhe von mindestens 30 Prozent im jeweils betroffenen Betriebszweig nachweisen können. Das verstärkte Auftreten von Tierseuchen, wetterbedingten Ernteaufschlägen durch Frost, Starkregen, Hagel, Dürre oder auch die zunehmende Volatilität der Agrarmärkte können Auslöser



Die Schülerinnen und Schüler des kreiseigenen Gymnasiums und der Realschule Plus in Saarburg konnten jeweils fünf Workshops nach den eigenen Interessen belegen.

Was kann ich nach dem Abi machen? Tag der Berufs- und Studienorientierung in Saarburg

Was macht einen guten Lehrer aus und bin ich dafür geeignet? Was kann ich nach dem Abitur studieren und welche Möglichkeiten eröffnen sich mir überhaupt nach der Schule? Das sind nur ein paar der vielen Fragen, mit welchen die Schülerinnen und Schüler der kreiseigenen Realschule Plus und des Gymnasiums in Saarburg in den „Tag der Berufs- und Studienorientierung“ starteten, der am Gymnasium Saarburg stattgefunden hat.

Für die Schülerinnen und Schüler bestand das Ziel darin, eine Antwort auf solche Fragen zu finden und Eindrücke in unterschiedliche Berufsfelder zu erhalten. Dabei konnten fünf Workshops nach den eigenen Interessen belegt werden, wobei zwischen Apotheke, Architektur, Bank, Bundeswehr, Handwerkskammer, Jura, Maschinenbau, Lehramt, Medienproduktion, Medizin- und Biologiestudium, Polizei, Informa-

tik, Psychologie, Mani Yoga, Sprach-/Kulturwissenschaften sowie Hotel/Gastronomie und einem Infovortrag mit Fragerunde gewählt werden konnte.

Positive Resonanz

Johanna Scholer aus der MSS 11 gefiel es, dass in den Workshops die Berufsfelder nicht nur theoretisch erklärt wurden, sondern auch praktische Eindrücke erhalten werden konnten, zum Beispiel durch einen Simulator im Workshop Maschinenbau oder beim Schnippeln von Obst in Victor's Residenzhotel. „Durch das breitgefächerte Angebot wurden neue Perspektiven erschaffen und die Fragen der Jugendlichen beantwortet. Unsere eigenen Erfahrungen und der Austausch mit einigen Schülerinnen und Schülern ergab, dass der Tag gewinnbringend im Hinblick auf unseren zukünftigen Werdegang war“, ergänzte Schülerin Emma Menzel.

eines erhöhten Finanzierungsbedarfs sein.

Betriebsmittel und andere notwendige betriebliche Ausgaben sowie der Kapitaldienst für bereits bestehende Darlehen können aus dem Programm bedient werden.

Es können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten finanziert werden. Die Kredite sollen im Regelfall je Kreditneh-

mer und Jahr 10 Millionen Euro nicht überschreiten. Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter www.rentenbank.de einsehbar.

Die Darlehen der Rentenbank werden über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank vergeben. Das Programm der Rentenbank ist bis zum 30. Juli 2028 befristet. Bei Fragen steht die Rentenbank unter der Telefonnummer 0692107-700 zur Verfügung.

Landkreistreffen an der polnischen Ostseeküste

Partnerkreis Puck hatte zum Besuch eingeladen - Projekte für 2025 besprochen

Der nordpolnische Partnerkreis Puck ist bekannt und berühmt für seine Sandstrände an der Ostsee und der Putziger Bucht. Ende Juni beginnt dort die Urlaubssaison, die zahlreiche Touristen an die Küste lockt. Offizieller Auftakt der Sommersaison ist eine Schiffswallfahrt, bei der Fischfangboote aus den Küstengemeinden in der Mitte der Bucht zusammenkommen. Der Erzbischof von Danzig kommt ebenfalls per Schiff, um die Boote zu segnen und einen guten Fang sowie eine sichere Heimkehr zu erbitten. Auf Einladung des Landrates Jarek Bialk nahmen in diesem Jahr auch kleinere Delegationen aus den drei Partnerkreisen von Puck teil: aus dem litauischen Skoudas, dem schlesischen Gliwice und aus Trier-Saarburg.

Kaschubische Kultur präsentiert

Auf einem Boot ging es am Vormittag hinaus auf die Bucht, wo rund 20 Fischfangschiffe festlich geschmückt und miteinander vertäut auf den Bischof warteten. Anschließend fuhren alle Boote



Die Schiffswallfahrt ist ein Veranstaltungshöhepunkt an der Ostsee.

in den Hafen von Puck, wo am Fuße der imposanten Wehrkirche eine Festmesse zelebriert wurde. Für die Besucher:innen ging es außerdem in den Westen des Kreises in ein beeindruckendes Freilichtmuseum, wo alte kaschubische Kultur dargestellt wird. In diesen Räumen wurde mit den Vertreter:innen des neugewählten Kreistages Puck über die Pläne der Kreispartnerschaft gesprochen.

Landrat Stefan Metzdorf sprach eine Einladung nach Trier-Saarburg aus, um sich mit dem ebenfalls neugewählten Kreistag Trier-Saarburg zu treffen. Im kommenden Jahr ist der Besuch einer Feuerwehr-Delegation in Puck sowie die Feier des 20-jährigen Bestehens des Schüleraustauschprogramms zwischen dem Gymnasium Konz und dem Gymnasium in Puck geplant.

Jugendprojekte unterstützen

Förderverein bietet digitale Antragstellung an

Kinder und Jugendliche sind die Zukunft des Landkreises - so kann die Arbeit des Fördervereins Jugend e.V. im Landkreis Trier-Saarburg begründet werden. Der ehrenamtliche Verein unterstützt seit über zwei Jahrzehnten zahlreiche Projekte für und von Jugendliche(n) im Landkreis. Um die Förderanträge zu vereinfachen, hat der Verein nun ein digitales Formular auf seiner Internetseite freigeschaltet.

„Wir freuen uns, dass wir mit unserer neuen Internetpräsenz die Antragstellung erleichtern können“, sind sich die Vorstandsmitglieder einig. Mit wenigen Klicks sei es nun möglich, einen Förderantrag bei dem Verein zu stellen.

Die Jugend im Landkreis Trier-Saarburg ist engagiert – in ihren Ortsgemeinden, Vereinen und Verbänden. Das zeigt sich in Veranstaltungen, dem Aus- und Umbau von Jugendräumen sowie in Weiterbildungsangeboten. Ob in den Bereichen Freizeitgestaltung, Musik oder Kultur – vielfältige Ideen konnten in

den vergangenen Jahren mit Hilfe des Fördervereins realisiert werden. Der Förderverein Jugend Trier-Saarburg springt insbesondere dann ein, wenn keine öffentlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Gruppen, aber auch Einzelpersonen können einen Förderantrag stellen.

Der Verein dient laut seiner Satzung der Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im Kreis Trier-Saarburg. Die dafür benötigten finanziellen Mittel erhält er durch Spenden.

Weitere Informationen sowie das digitale Antragsformular finden sich unter www.foerdervereinjugend.com



Weinsektor fördern

Zuschuss zur Ernteversicherung

In Rheinland-Pfalz werden Prämien für Ernteversicherungen im Weinsektor, die Ertragsschäden absichern, bezuschusst. Voraussetzung für die Unterstützung der Versicherungsprämie ist, dass Ertragsverluste mindestens durch die Schäden Hagel und Frost in einem Kombivertrag (Mehrfahrenversicherung - MGV) versichert sind. Im Jahr 2024 beläuft sich die Unterstützung auf 50 Prozent der Versicherungsprämie, maximal 180 Euro/Hektar. Der Zuschuss wird auf Prämienzahlungen gewährt, die bis 30. September 2024 erfolgt sind. Weitere Details sind dem Merkblatt auf der Förderseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zu entnehmen. Dort steht ab sofort auch das Antragsformular zum Download bereit. Der Antrag mit allen notwendigen Unterlagen und Nachweisen ist bis spätestens 30. September 2024 bei der Kreisverwaltung einzureichen. Fragen zur Antragstellung können per Telefon unter 0651/715-414 oder 715-320 sowie Mail an agrарfoerderung@trier-saarburg.de gestellt werden

Wettbewerb #moselhelden Bewerbungsfrist am 31. Juli

Die Regionalinitiative „Faszination Mosel“ ruft zum vierten Mal dazu auf, sich für den Preis „#moselhelden“ zu bewerben. In Kooperation mit der Wirtschaftsstandortmarke „Rheinland-Pfalz.GOLD“ wird der Preis in diesem Jahr verliehen, um herausragende Akteure zu würdigen, die sich mit innovativen Konzepten für die regionale Wertschöpfung in der Moselregion einsetzen.

Unter dem Motto „MoselWERTschätzen“ werden Einzelpersonen, Vereine, Initiativen, Unternehmen, Kommunen und weitere Institutionen gesucht, die mit ihren Ideen und Projekten die Wirtschaftskraft und Lebensqualität in der Moselregion nachhaltig steigern.

Gesucht werden Projekte, die:

- die Wirtschaftskraft des Mittelstands stärken oder Startups fördern;
- ehrenamtliches Engagement für die Gemeinschaft und die positive Entwicklung der Moselregion zeigen;
- innovative Ansätze für eine gastfreundliche Region und Willkommenskultur präsentieren;
- qualifizierte Fachkräfte in die Region locken und binden;
- das einzigartige Lebensgefühl der Moselregion betonen und Offenheit für neue Ideen und Kulturen fördern;
- direkte wirtschaftliche Bezugspunkte haben und zur regionalen Wertschöpfung beitragen;
- die Wertschöpfung im Tourismussektor steigern.

Die Bewerbung erfolgt online bis 31. Juli 2024 über die Homepage www.faszinationmosel.info. Das Ministerium stellt ein Preisgeld in Höhe von je 1.000 Euro für die ersten drei Plätze zur Verfügung, während WESTENERGIE den Publikumspreis in gleicher Höhe sponsert.

Die Preisverleihung findet im Rahmen des 15. Moselkongresses am 30. Oktober um 17 Uhr im IHK-Tagungszentrum in Trier statt mit Staatssekretär Andy Becht, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, als Ehrengast. Den Siegern winkt die Goldprämierung: Preisgeld, Urkunde und Trophäe.



In der konstituierenden Sitzung des Kreistags wurden die ehrenamtlichen Beauftragten des Landkreises gewählt. Die bisherige Migrationsbeauftragte Avin Youssef (2.v.l.) sowie der Behindertenbeauftragte Dr. Christoph Emmerling (2.v.r.) erhielten große Zustimmung durch das Kreisgremium. Sie wurden einstimmig wiedergewählt. Zudem wurde mit Ramona Moritz (nicht auf dem Bild zu sehen) eine Stellvertreterin für Dr. Emmerling gewählt. Landrat Stefan Metzdorf gratulierte den Beauftragten. Das Bild zeigt außerdem die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises, Angelika Mohr (l.), die hauptamtlich tätig ist.

Deine Zukunft in der Kreisverwaltung Trier-Saarburg!

Ausbildung (m/w/d)

Duales Studium (m/w/d)

- Kreissekretärinwörter:in
- Verwaltungsfachangestellter
- Medizinischen Fachangestellter
- Bauzeichner:in in der Fachrichtung Architektur
- Fachinformatiker:in in der Fachrichtung Systemintegration

- Kreisinspektorinwörter:in

DUALES STUDIUM bis 31. Juli bewerben!



Stellenausschreibung

Der Landkreis Trier-Saarburg ist nicht nur durch seine Lage – im Herzen Europas – ein attraktiver Arbeits- und Lebensort. Der Kreis wächst – als Wirtschaftsstandort durch seine Nähe zu Luxemburg und durch den kontinuierlichen Ausbau von Bildungs- und Kulturstätten. Dadurch ist er mittlerweile für über 150.000 Menschen zum Lebensmittelpunkt geworden. Mit rund 600 Mitarbeitenden kümmert sich die Kreisverwaltung Trier-Saarburg mit Standorten in der kreisfreien Stadt Trier um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist in der Abteilung 7/Jugendamt und dort im Referat 71/Hilfen zur Erziehung (Standort: Metternichstraße 33a, Trier) zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Pädagogische Fachkraft (m/w/d) im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes

zu besetzen. Es handelt sich dabei um eine für die Dauer eines Jahres befristete Vollzeitstelle.

Wir bieten:

- Ein Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der Entgeltgruppe S 14 TVöD-SuE
- Eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit
- Einen familienfreundlichen Arbeitsplatz mit flexiblen Arbeitszeiten
- Vielfältige Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements

Weitere Informationen unter anderen zum Anforderungsprofil und den Aufgaben finden sich online unter www.trier-saarburg.de/jobs

Ihr Kontakt:

Für Rückfragen und Informationen steht Ihnen Barbara Erschens, Tel. 0651/715-16080 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung wird erbeten **bis zum 4. August 2024** über unser Onlinebewerbungsportal.



Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Frida-Kahlo-Schule in Schweich die Stelle einer

Schulsekretariatskraft (m/w/d)

zu besetzen. Es handelt sich dabei um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Wir bieten:

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der Entgeltgruppe 5 TVöD (VKA)
- eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit
- einen familienfreundlichen Arbeitsplatz
- vielfältige Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements

Weitere Informationen unter anderen zum Anforderungsprofil und den Aufgaben finden sich online [unter www.trier-saarburg.de/jobs](http://www.trier-saarburg.de/jobs)

Ihr Kontakt:

Für Rückfragen und Informationen steht Ihnen Sabrina Filges, Tel. 0651/715-495 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung erbitten wir **bis zum 28. Juli 2024** ausschließlich über unser Onlinebewerbungsportal.



Kreisbeigeordnete gewählt

Mit der konstituierenden Sitzung des Kreistags wurden auch die Beigeordneten neu gewählt. Martin Alten wurde als Erster Beigeordneter vereidigt, gefolgt von Kathrin Schlöder und Iris Molter-Abel als Zweite und Dritte Beigeordnete. Der Landrat freut sich auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit und bedankte sich gleichzeitig beim ehemaligen Ersten Beigeordneten Alfons Rodens für seinen engagierten Einsatz. Ein ausführlicher Bericht über die Wahl erfolgt in der nächsten Ausgabe der *Kreis-Nachrichten*.

Öffentliche Ausschreibung

Bauherr: Landkreis Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Maßnahme: Sanierung Schulzentrum
Konz, 4. Bauabschnitt

Leistungen/Gewerke: EU-24-03-08 Trockenbauarbeiten Gebäude G, J
<https://www.subreport.de/E55162542>

Ausführungszeitraum: 45.KW 2024-43.KW 2025

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Auflistung lediglich um grobe Ausführungszeiten handelt, Vorlaufzeiten, Aufmaße und techn. Klärungen finden vorab nach Auftragsvergabe statt!

Leistungsverzeichnisse: Die Vergabeunterlagen für das jeweilige Gewerk können nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, auf dem Vergabeportal subreport Verlag Schawe GmbH unter o. g. Links kostenlos heruntergeladen werden.

Ablauf Angebotsfrist: 15.08.2024, 9.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 18.10.2024

Die vollständigen Bekanntmachungstexte finden Sie unter <http://simap.ted.europa.de> im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Vergabepattform unter o.g. Links.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Vergabestelle

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung des Landkreises Trier-Saarburg

vom 08. Juli 2024

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Landesgesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der Landesverordnung vom 6. November 2009 (GVBl. S. 379), der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Landesverordnung vom 29. August 2023 (GVBl. S. 241) des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Landesverordnung vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 410), und des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 11 des Landesgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in den Kreis-Nachrichten der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, die gemeinsam mit den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Ruwer, Schweich und Trier-Land sowie dem „Saarburger Kreisblatt“, der „Konzer Rundschau“ und der Zeitung „Rund um Hermeskeil“ erscheinen.

Bei den Kreis-Nachrichten sind die Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität zu beachten.

Sofern sich der Geltungsbereich dieser Satzung auch auf das Hoheitsgebiet der Stadt Trier erstreckt, erfolgen Bekanntmachungen zusätzlich im Bekanntmachungsorgan der Stadt Trier, der Rathaus-Zeitung.

Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen nach Möglichkeit im Internet unter der Adresse „www.trier-saarburg.de“. Auch hier sind die Grundsätze der Gleichbehandlung zu beachten.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

Alternativ können Karten, Pläne und Zeichnungen, wenn technisch umsetzbar, im Internet unter der Adresse „www.trier-saar-

burg.de“ unter Maßgabe dieser Vorschrift öffentliche bekannt gegeben werden.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift hierfür keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) In den Fällen, in denen dringliche Sitzungen des Kreistages bzw. eines Ausschusses oder sonstige dringende Kreisangelegenheiten nicht mehr rechtzeitig in der nach Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebenen Form bekannt gemacht werden können, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in einer Tageszeitung. Der Kreistag entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind; der Beschluss hierüber wird entsprechend § 1 Abs. 1 bekannt gemacht.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Einladungsfrist

Zwischen Einladung und Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse müssen mindestens acht volle Kalendertage liegen.

§ 3

Ausschüsse des Kreistags

(1) Der nach § 38 LKO vom Kreistag aus seiner Mitte zu bildende Kreisausschuss hat 16 Mitglieder. Jedem Mitglied können ein oder zwei Personen als Stellvertreter zugeordnet werden mit der Maßgabe, dass es im Verhinderungsfall nur durch einen von diesen vertreten werden kann.

(2) Der Kreistag bildet folgende weitere Pflichtausschüsse nach besonderen gesetzlichen Vorschriften:

a) Rechnungsprüfungsausschuss (§ 57 Landkreisordnung i.V.m. § 110 Abs. 1 Gemeindeordnung)

b) Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch, § 3 Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, § 4 Satzung für das Jugendamt des Landkreises Trier-Saarburg)

c) Ausschuss für Schulen und neue Medien (Schulträgerausschuss) (§ 90 Schulgesetz)

(3) Der Kreistag bildet folgende weitere Ausschüsse:

a) Bau- und Vergabeausschuss

b) Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und gesellschaftliche Integration (Sozialausschuss)

c) Ausschuss für Kreisentwicklung, Wirtschaft und Demographie

d) Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

e) Ausschuss für Landwirtschaft und Weinbau

f) Ausschuss für öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Ausschuss)

g) Sportausschuss

h) Ausschuss für Kultur und Ehrenamt

(4) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 und 3, mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Kultur und Ehrenamt, haben 16 Mitglieder und für jedes Mitglied einen

Stellvertreter. Der Ausschuss für Kultur und Ehrenamt hat 7 Mitglieder und zusätzlich für jedes Mitglied eine/n Stellvertreter/in. Sofern dafür keine spezialgesetzlichen Regelungen gelten, werden sie aus Mitgliedern des Kreistags und sonstigen wählbaren Kreisbürgerinnen und -bürgern gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Kreistags sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. (5) Der Sportausschuss erfüllt zugleich die Funktion des Sportstättenbeirates nach der Verwaltungsvorschrift Sportanlagen-Förderung. Die Mitglieder in der Verbandsversammlung Verkehrsbund Region Trier werden vom Kreistag aus den Mitgliedern des Ausschusses für den öffentlichen Personennahverkehr gewählt.

(6) Der Kreistag kann die Bildung weiterer Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder sonstiger Gremien beschließen sowie über deren Aufgaben und Organisation bestimmen.

§ 4

Ältestenrat

Aus der Mitte des Kreistages wird ein Ältestenrat gebildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzung des Kreistages berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf Ausschüsse

(1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

a) die Vergabe von Aufträgen und Auftragsenerweiterungen, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein weiterer Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung zuständig ist;

b) die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 €;

c) die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 200.000 € und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 100.000 €, soweit nicht der Bau- und Vergabeausschuss abschließend entscheidet nach Absatz 3;

d) die Beschlussfassung über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen gem. § 17 GemHVO;

e) die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden Beamten bis zu 5.000 €;

f) die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 350.000 €;

g) die Zustimmung

ga) zur Ernennung der Kreisbeamten des dritten Einstiegsamts sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen,

gb) zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen und

gc) zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;

h) die Erklärung des Benehmens bei Bestellung

eines Schulleiters/einer Schulleiterin für eine in der Trägerschaft des Kreises stehende Schule;

i) die Funktion als oberste Dienstbehörde im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes, einschließlich der Entscheidung über die Bildung und Einberufung der Einigungsstelle.

Der Kreistag wird über die Beschlüsse des Kreisausschusses zu den Buchstaben c bis f und h nachträglich informiert.

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags, soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses fällt.

(3) Der Kreistag überträgt dem Bau- und Vergabeausschuss die Zustimmung zu Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsausführung bis zu einer Wertgrenze von 350.000 € zur Beschlussfassung. Zudem überträgt der Kreistag dem Bau- und Vergabeausschuss die Zustimmung zu Auftragsenerweiterungen bis zu einer Wertgrenze von 250.000 €.

Der Kreisausschuss ist über Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses hinsichtlich Auftragsenerweiterungen in geeigneter Form zu unterrichten. Darüber hinaus obliegt dem Bau- und Vergabeausschuss die abschließende Entscheidung über Vergaben, für die eine europaweite Ausschreibung erforderlich ist.

(4) Der Kreistag überträgt dem Sportausschuss die Beschlussfassung über Fördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltsausführung und der Richtlinie des Kreises Trier-Saarburg über die Förderung des Sports bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro.

(5) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf den Landrat

Auf den Landrat wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheit übertragen.

a) Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Kreises bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €;

b) Vergabe von Aufträgen und Auftragsenerweiterungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit ihr Wert im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt, oder ein Abruf aus einem Rahmenvertrag des Landes (z.B. Kaufhaus des Landes Rheinland-Pfalz-KdL RLP) erfolgt.

Die Regelungen des § 41 Abs. 1 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 7

Kreisbeigeordnete

(1) Der Landkreis hat 3 Kreisbeigeordnete; sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Kreistag wählt die Kreisbeigeordneten nach den Regelungen der Landkreisordnung und bestimmt die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung des Landrates.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2,3, 5

und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 80 €.

Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tag werden mehrere Sitzungsgelder nur gewährt, wenn

- a) eine der Sitzungen eine Fraktionssitzung ist, oder
- b) das Ende der ersten und der Beginn der folgenden Sitzung mehr als drei Stunden auseinanderliegen.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten das doppelte Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Fraktionen.

(4) Die Kreistagsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 €.

(5) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

Für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes wird Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes gewährt.

Alternativ zu der Entschädigung nach Satz 1 werden die pauschalen Kosten für das Deutschlandticket zum aktuellen Preis übernommen. Dies gilt unter der Maßgabe, dass die Ticketbuchung eigenständig erfolgt und monatlich nachgewiesen wird. Die entstandenen Kosten werden erstattet, wenn im jeweiligen Monat die Teilnahme an mindestens einer Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse oder der Fraktionen nachweislich stattgefunden hat.

(6) Neben einer Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitsleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 120 € je Sitzung. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittsatzes von 45 € je Sitzung.

Unbezahlte Versorgungs- und/oder Erziehungsarbeit wird auf glaubhafte schriftliche Versicherung bis zu einem Höchstbetrag von 45 € ersetzt.

(7) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl / das Zweifache der Zahl der Kreistagsitzungen nicht übersteigen; sie darf jedoch mindestens 14 betragen.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Ältestenrat

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 80 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2, 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6 entsprechend.

§ 10

Entschädigung für Mitglieder des Beirats für Migration und

Integration und der Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration und des Seniorenbeirates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 80 €.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6 entsprechend.

(3) Die/ Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration und des Seniorenbeirates erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld entsprechend des § 8 Abs. 3.

§ 11

Aufwandsentschädigungen der Kreisbeigeordneten

(1) Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Landrats eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KomAEVO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels eines Monatsbetrages berechnet

(3) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Kreistagsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse ein für Kreistagsmitglieder festgesetztes Sitzungsgeld in Höhe von 80 € gemäß § 8 Abs. 2. Zudem gelten die Regelungen des § 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6. Das Gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an Sitzungen des Kreisvorstandes, an Besprechungen mit dem Landrat (§ 41 Abs. 3 LKO) oder an Fraktionssitzungen teilnehmen oder wenn sie den Vorsitz in einem Ausschuss führen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 LKO) und ihnen hierfür keine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Kreistags oder nach Abs. 1 und 2 gewährt wird.

§ 12

Dienstaufwandsentschädigung des Landrats

Der Landrat erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des jeweils geltenden Höchstbetrages gemäß § 9 der Kommunal-Besoldungsverordnung.

§ 13

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger im Katastrophenschutz

(1) Die Aufwandsentschädigung des Brand- und Katastrophenschutzinspektors, seiner ständigen Vertreter, des Kreisjugendfeuerwehrwarts, des Leiters CBRN (Chemisch-Biologisch-Radiologisch-Nuklear) und seiner Fachbereichsleiter sowie der Gerätewarte des Gefahrstoffzuges, des Leiters der Führungsgruppe/Tech-nische Einsatzleitung und seines Stellvertreters sowie des Ausbildungsleiters der Feuerwehr-Kreisausbildung und der Kreisausbilder richtet sich nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Verordnung ausgewiesenen Höchst-Grundbetrages zuzüglich des jeweiligen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit.

(3) Die ständigen Vertreter des Brand- und Katastrophenschutzinspektors erhalten monatlich die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Brand- und Katastrophenschutzinspektors.

(4) Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung errechnet aus dem doppelten Mindestgrundbetrag gemäß der Verordnung

zuzüglich des Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr. Von diesem Betrag erhält der Kreisjugendfeuerwehrwart 50 v. H. und seine beiden Stellvertreter je 25 v. H.

(5) Der Leiter CBRN des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.

(a) Der Fachbereichsleiter Dekon des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.

(b) Der Fachbereichsleiter Messen des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.

(c) Der Fachbereichsleiter Gefahrstoffe des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.

(6) Der Gerätewart Messen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.

(7) Der Gerätewart Chemikalienschutzanzüge erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.

(8) Der Gerätewart Gerätewagen Gefahrgut (GWG) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.

(9) Der Gerätewart Elektro erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.

(10) Der Gerätewart Dekon / Trinkwasser erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.

(11) Der Gerätewart Interaktion und Kommunikation (I&K) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.

(12) Der Leiter der Führungsgruppe/Technische Einsatzleitung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung. Sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.

(13) Der Ausbildungsleiter der Feuerwehr-Kreisausbildung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.

(14) Die Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Verordnung ausgewiesenen Betrages je Ausbildungsstunde.

§ 14

Sonstige Ehrenämter

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages eine/n ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Migration und Integration. Es können nur Einwohner des Landkreises vorgeschlagen werden. Im Übrigen gelten die §§ 12-15 LKO entsprechend. Außerdem wählt der Kreistag für die Dauer der Wahlperiode eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n sowie eine/n stellvertretende/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n für den Verhinderungsfall.

(2) Die/der Beauftragte für Migration und Integration und die/der Behindertenbeauftragte erhalten für die notwendigen baren Auslagen und sonstigen notwendigen Aufwendungen monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung von jeweils 250 €, jährlich 3.000 €. Die/der stellvertretende ehrenamtliche Behindertenbeauftragte für den Verhinderungs-

fall erhält im Voraus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von insgesamt 100 €. Entsteht der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Scheidet die/der Beauftragte für Migration und Integration, oder die/der Behindertenbeauftragte oder die/der Stellvertreter/in im Laufe eines Monats aus, ist ihr/ihm die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die/der Beauftragte für Migration und Integration, oder die/der Behindertenbeauftragte oder die/der Stellvertreter/in für den Verhinderungsfall länger als drei Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

(3) Für die Fahrtkostenerstattung gilt § 8 Abs. 5 mit Ausnahme der Regelungen zum Deutschlandticket sinngemäß.

(4) Die Aufwandsentschädigung der Patientenführerin/ des Patientenführers des Kreiskrankenhauses „St. Franziskus“ in Saarburg beträgt monatlich 100 €.

(5) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 250,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung für den Vertreter oder die Vertreterin erhält monatlich insgesamt 100,00 Euro.

(6) Die gemäß dem Landesnaturschutzgesetz bestellten Beauftragten für Naturschutz erhalten für die mit der Wahrnehmung der Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und den Verdienstausschlag eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie eine Wegstreckenentschädigung. Die Beauftragten erhalten die pauschale Aufwandsentschädigung vierteljährlich im Voraus. Entsteht der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für den gesamten Monat gezahlt. Scheidet die/der Beauftragte im Laufe eines Monats aus, ist ihr/ihm die Aufwandsentschädigung für dieses Quartal belassen. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die/der Beauftragte mitteilt, dass sie/er länger als drei Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Zuständigkeit:

Zuständigkeitsbereich:

Verbandsgemeinde	480,00 Euro/jährlich
Naturschutzgebiet	240,00 Euro/jährlich
Artenschutz	240,00 Euro/jährlich

§ 15

Aufwandsentschädigung für die Leitung des Medienzentrums Trier

Die/der Leiterin/Leiter des Medienzentrums Trier erhält für die notwendigen baren Auslagen und sonstigen notwendigen Aufwendungen monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung von 300,00 €, jährlich 3.600 €. Die/ Der stellvertretende Leiterin/Leiter des Medienzentrums Trier erhält im Voraus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von insgesamt 180 €, jährlich 2.160,00 €. Entsteht der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Scheidet die/der Leiterin/Leiter des Medienzen-

trums Trier oder die/ der stellvertretende Leiterin/Leiter des Medienzentrums Trier im Laufe eines Monats aus, ist ihr/ihm die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die/der Leiterin/Leiter des Medienzentrums Trier oder die/der stellvertretende Leiterin/Leiter des Medienzentrums Trier länger als drei Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 16

Sonstige Arbeitsgruppen und beratende Gremien

(1) Der Kreistag kann themenbezogen zu aktuellen Beratungen und zugunsten einer Meinungsfindung Arbeitsgruppen und sonstige beratende Gremien bilden. Diese sollten die Kreisgremien unterstützen, um bestimmte Themenbereiche im Prozess der Meinungsbildung vorzubereiten.

(2) Der Kreisausschuss kann durch Beschluss im Einzelfall entscheiden, ob ein entsprechendes Gremium oder eine entsprechende Arbeitsgruppe unter die Regelung dieser Vorschrift fällt und in welchem zeitlichen Rahmen Beratungen dieses Gremiums stattfinden.

(3) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder der in Absatz 1 genannten Gremien für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien und an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse nach § 3 eine Entschädigung nach Maßgabe des § 8.

(4) Für die Fahrtkostenerstattung gilt § 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 sinngemäß.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Trier-Saarburg vom 24. Juli 2019 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Trier, den 08. Juli 2024

Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg
Landrat Stefan Metzendorf

SATZUNG

des Landkreises Trier-Saarburg über den Beirat für Migration und Integration vom 09.07.2024

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 49 a LKO am 08.07.2024 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt – Grundlagen

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder

§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung

2. Abschnitt – Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren

§ 4 Wahltag

§ 5 Wahlsystem

§ 6 Wahlorgane

§ 7 Durchführung der Wahl

§ 8 Wahlzeit

§ 9 Wahlvorschläge

§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbe-

nachtigungen

§ 11 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

3. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 13 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und

der Kommunalwahlordnung

§ 14 Inkrafttreten

1. Abschnitt – Grundlagen

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

(1) Um die Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet der Landkreis einen Beirat für Migration und Integration ein.

(2) Aufgabe des Beirates für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der im Landkreis wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.

(3) Im Beirat für Migration und Integration werden die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund sowie Fragen der kommunalen Integrationspolitik erörtert und gegenüber den Organen des Landkreises vertreten. Der Beirat für Migration und Integration kann zu allen Fragen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, Stellungnahmen abgeben.

(4) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten beraten, die in seinem Aufgabenbereich liegen. Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. Auf Antrag des Beirates für Migration und Integration hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter sind berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(5) Die Geschäftsordnung des Kreistages bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates für Migration und Integration im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(6) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben des Landkreises, die den Aufgabenbereich des Beirates für Migration und Integration in besonderer Weise betreffen, soll der Integrationsbeirat rechtzeitig informiert und gehört werden.

(7) Der Beirat für Migration und Integration erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Kreistag vorgelegt wird.

(8) Die Kreisverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

§ 2

Gesamtzahl der Mitglieder

(1) Es wird ein Beirat für Migration und Integration (Beirat) gebildet. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt sieben.

Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern können weitere Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration berufen werden, wobei die Zahl der berufenen Mitglieder ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder während der Wahlzeit nicht überschreiten darf (Drittelregelung).

(2) Wird die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zahl gewählter Mitglieder des Beirats für Migration und Integration unterschritten, weil weniger Personen gewählt oder Sitze im Beirat für Migration und Integration nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr besetzt werden können, tritt diese Zahl an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zahl der gewählten Mitglieder.

(3) Die gewählten Mitglieder des Beirates werden von dem in § 49 a Abs. 2 Satz 2 LKO näher bestimmten Kreis der Wahlberechtigten in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.

(4) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 39 LKO gewählt. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirates überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.

§ 3

Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages.

2. Abschnitt - Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren

§ 4

Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Kreistag in der Regel nach dem landeseinheitlichen Terminplan sowie dem landeseinheitlichen Terminvorschlag. Eine Information sowie eine Anhörung des Beirats für Migration und Integration soll nach Möglichkeit erfolgen. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

§ 5

Wahlsystem

(1) Die gewählten Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge gewählt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gewählte Mitglieder des Beirats für Migration und Integration zu wählen sind. Die wählbaren Personen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(2) Vergibt der Wähler mehr Stimmen, als ihm zustehen, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

§ 6

Wahlorgane

(1) Wahlleiter ist der Landrat. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Landkreis nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Beigeordneten oder einen Kreisbediensteten beauftragen.

(2) Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Er beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zu-

lassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Wahlleiter bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.

§ 7

Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tag vor der Wahl, ob die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl oder als Urnenwahl durchgeführt wird. Die Entscheidung ist spätestens am 35. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.

(2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates, findet die Wahl nicht statt (§ 49 a Absatz 3 Satz 1 LKO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

(3) Findet die Wahl nicht statt, wird ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund eingerichtet. Für den Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts entsprechend. Der Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund hat abweichend von § 2 Absatz 1 insgesamt sieben Mitglieder.

§ 8

Wahlzeit

Erfolgt die Wahl im Wege der Briefwahl, bestimmt der Wahlausschuss den Zeitpunkt, bis wann die Wahlbriefe bei der Kreisverwaltung spätestens eingegangen sein müssen. Wird die Wahl nicht insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, bestimmt der Wahlausschuss spätestens am 12. Tag vor der Wahl die Wahlzeit am Wahltag.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschlag im Sinne dieser Satzung ist jeder zur Wahl vorgeschlagene Bewerber.

(2) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei ihm oder der Kreisverwaltung einzureichen sind.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag mit einem oder mehreren Bewerbern bis zur anderthalbfachen Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen (Bewerber) gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende (Name, Vorname und Anschrift) und die Vorgeschlagenen (Bewerber - Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale zu ergänzen, sofern diese zur Identifizierung des Vorgeschlagenen (Bewerber - Beruf oder Stand oder Alter) erforderlich sind.

(4) § 16 Absatz 2 bis 5 KWG findet keine Anwendung.

(5) Absatz 3 gilt auch im Falle der Einreichung von Wahlvorschlägen, die durch im Wahlgebiet ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politischer Parteien

und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) eingereicht werden.

(6) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift, in den Fällen des Absatzes 5 unter Hinzufügung des Namens des Wahlvorschlagsträgers, spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekannt. Ist im Wahlvorschlag nur eine Person benannt, so ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ hinzuzufügen. § 7 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 10

Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

(1) Wahlgebiet ist das Kreisgebiet.

(2) Der Wahlleiter bildet im gebotenen Umfang Stimmbezirke.

(3) Der Wahlleiter veranlasst für das Kreisgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen alle ausländischen und staatenlosen Einwohner aufzunehmen, sowie diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Die Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt nach dem einheitlich empfohlenen Muster.

Wahlberechtigte, die nicht vom Wählerverzeichnis erfasst werden, sind Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder

b) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist

soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 49 a Absatz 2 Satz 2 LKO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte Anträge nach dem einheitlich empfohlenen Muster auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.

(4) Wird die Beiratswahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten frühestens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.

(5) Wird die Beiratswahl im Wege der Urnenwahl durchgeführt, sind die Wahlberechtigten spätestens am 21. Tage vor der Wahl zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (Absatz 4) sind auf Antrag frühestens ab dem 34. Tag vor der

Wahl zu erteilen.

§ 11

Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel

(1) An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl nur im Wege der Briefwahl teilnehmen. Wird die Wahl nicht im Wege der Briefwahl durchgeführt, erfolgen die Bekanntmachung über die Wahlzeit, den Wahlraum und die Stimmabgabe nach dem empfohlenen Muster. Wählen darf auch, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt je nach Status insbesondere durch Vorlage einer auf ihn lautenden Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Der Wähler hat im Zweifel seine Identität nachzuweisen.

(2) Die Stimmzettel sind nach dem allgemein empfohlenen Muster herzustellen und enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift des Bewerbers, in den Fällen des § 9 Absatz 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber“, in den Fällen des § 9 Absatz 5 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand oder der Briefwahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt für seinen Stimmbezirk das Wahlergebnis fest. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes oder des Briefwahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist der Wahlleiter darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sich der Gewählte nicht innerhalb dieser Frist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich äußert.

(4) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er aus dem Beirat aus, beruft der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzu-berufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt dem Wahlleiter.

(5) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 13

Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinngemäße Anwendung. Die landes-einheitlich gültigen Muster werden angewendet, diese sind jedoch nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Beirat für Migration und Integration vom 27.06.2019 außer Kraft.

54290 Trier, den 09.07.2024

Im Original gezeichnet

Der Landrat des Landkreises Trier-Saarburg, Stefan Metzdorf